

3. Die Höhe der Vorprämie richtet sich nach der Empfindlichkeit der Feldfrüchte gegen Hagel und nach der Hagelgefahr der einzelnen Bezirke und Gemarkungen in den letzten 5 bzw. 10 Jahren. Sie wird unter Mitwirkung der Regierung und der Kreisvertreter alljährlich festgesetzt. Jedem Versicherten, der in den letzten 4 Jahren keinen Schadenersatz beansprucht hat, wird ein Rabatt von 5% der Vorprämie gewährt; dieser Rabatt steigt nach jedem schadensfreien Jahre um je 1% bis zur Höhe von 50%. Außerdem werden bei einer Versicherung auf 5 Jahre 5% des jährlichen Vorprämienbetrages als Rabatt gewährt.

4. Der Schaden wird schon von 6% ab vergütet. Bei Verzicht auf Vergütung der Schäden unter 12% tritt eine Ermäßigung der Vorprämie um 20% ein.

5. Bei Frühjahrschäden beginnt die Schadenabschätzung mit einer Vorbesichtigung, die möglichst bald nach Eingang des Entschädigungsantrages stattfindet. Bei Mähreise ist die sofortige Aberntung gegen Hinterlassung von Probestücker gestattet. Die Schadenabschätzung erfolgt ohne Kürzung der Versicherungssumme.

6. Um kleinen Landwirten die Versicherung möglichst bequem und billig zu machen, können sogenannte Gemeindeversicherungen eingerichtet werden. Der Vorteil derselben besteht darin, daß sich Landwirte in größerer Anzahl auf eine Police versichern können, wodurch sie an Taxen und sonstigen Nebenkosten erheblich sparen. —

Wächten alle Landwirte von dieser bequemen und billigen Versicherungsgelegenheit Gebrauch machen!

170. Pflicht für jeden!

Immer strebe zum Ganzen, und kannst du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes dich an.

Ans Vaterland, ans teure, schließ' dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen!
Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft.
Dort in der fremden Welt stehst du allein,
Ein schwankes Rohr, das jeder Sturm zerknickt.
